

Verhandlungsschrift

über die **S i t z u n g** des Gemeinderates

am 21. Februar 2017 im Festsaal der Marktgemeinde Böheimkirchen

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.20 Uhr

Die Einladung erfolgte am 14. Februar 2017 durch Einzelladung per Mail

Anwesend waren:

Bürgermeister NR Johann Hell
Vizebürgermeister Franz Gugerell

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 1. GGR Peter Damböck | 2. GGR Margareta Dorn Hayden |
| 3. GGR Franz Haubenwallner | 4. GGR Ing. Franz Haunold |
| 5. GGR Mag. Karl Herzberger | 6. GGR Thomas Lechner |
| 7. GGR Mag. (FH) Hannes Stelzhammer | 8. GR Angelika Bernhard |
| 9. GR Anton Brandstetter | 10. GR Agnes-Elisabeth Gareiß |
| 11. GR Petra Graf | 12. GR Martin Horacek |
| 13. GR Ing. Christian Kreuzeder | 14. GR Barbara Lashofer |
| 15. GR Melitta Pawaronschütz | 16. GR Mag. Ingrid Posch |
| 17. GR Gabriele Schön | 18. GR Andrea Schwinski |
| 19. GR Josef Serlath | 20. GR Ing. Daniel Sindl ab 19.05 anwesend |

Entschuldigt abwesend:

1. GR Christian Felbinger
2. GR Sandra Oberrauter
3. GR Ulrike Strutzenberger

Vorsitzender: Bürgermeister Johann Hell

Schriftführer: Franz Erasmus

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlussfähig

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer.

Tagesordnung

- Punkt 1: Genehmigung des letzten Protokolls
- Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zum Gebarungsbericht der KG
- Punkt 3: Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses 2016 der KG
- Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zum Jahresabschluss 2015 der KG
- Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über den Gebarungsbericht
- Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2016
- Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über Subventionen
- Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über die Ferienbetreuung 2017
- Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Leistungsvertrages mit der ARGE Straßenbau
- Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von öffentlichem Gut in der KG Lanzendorf in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde Böheimkirchen
- Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von öffentlichem Gut in der KG Gemersdorf in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde Böheimkirchen
- Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von öffentlichem Gut in der KG Böheimkirchen in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde Böheimkirchen
- Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über eine Verordnung betreffend Gebrauchsabgabe
- Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über eine Freilassungserklärung
- Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung über die neuen Förderrichtlinien betreffend Energie- und Klimabündniszuschuss
- Punkt 16: Beratung und Beschlussfassung über die neuen Förderrichtlinien betreffend E-Fahrzeuge
- Punkt 17: Beratung und Beschlussfassung über einen Vertrag betreffend Festsaal
- Punkt 18: Beratung und Beschlussfassung über die Ergänzung einer Verordnung
- Punkt 19: Bericht der Umweltgemeinderätin
- Punkt 20: Beratung und Beschlussfassung über eine Personalangelegenheit
- Punkt 21: Berichte des Bürgermeisters

Punkt 1: Genehmigung des letzten Protokolls

Da jede Fraktion je eine Abschrift der letzten Protokolle Nr. 14 und 14a der Sitzung des Gemeinderates vom 28. November 2016 erhalten hat, wird auf die Verlesung einvernehmlich verzichtet. Die Protokolle werden einstimmig genehmigt und unterfertigt.

GR Sindl betritt den Sitzungssaal.

Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zum Gebarungsbericht der KG

GR Sindl berichtet, dass am 01.02.2017 eine Gebarungsprüfung der KG durch den Prüfungsausschuss der Marktgemeinde stattgefunden hat. Der Bericht wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Die Zahlungswegsummen wurden mit den Buchhaltungsunterlagen verglichen und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Ebenso wurde in die Haushaltsüberwachungsliste, in den Rechnungsabschluss 2016 und den Jahresabschluss 2015 Einsicht genommen. Die Belege wurden stichprobenweise überprüft. Dabei wurden keine Mängel festgestellt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diesen Gebarungsbericht zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 3: Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses 2016 der KG

Die Mitglieder des Gemeinderates werden mit einem Exemplar des Rechnungsabschlusses 2016 der KG beteiligt. Der Rechnungsabschluss wurde am 01.02.2017 durch den Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Böheimkirchen überprüft.

Die einzelnen Gruppen werden vorgetragen und die gestellten Anfragen erläutert.

Der Rechnungsabschluss 2016 der KG weist einen Überschuss von € 220.398,10 aus. Dieser teilt sich wie folgt auf: Liegenschaftsankäufe € 14.261,43, Volksschule € 144.043,33 und Mittelschule € 62.093,34.

Der Gesamtschuldenstand per 31. Dezember 2016 beträgt € 4.290.032,65 (davon entfallen auf die Liegenschaftsankäufe € 360.000,--, auf die Mittelschule € 1.508.170,09 und auf die Volksschule € 2.421.862,56). Die Tilgungen im Jahr 2016 betragen € 322.183,43

Der Rechnungsabschluss 2016 wird nur zur Kenntnis gebracht. Die Beschlussfassung kann auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erst nach Erstellung der Bilanz mit Berücksichtigung der Gebäudeabschreibungen durch den Steuerberater und Vorlage des Prüfberichtes durch den zusätzlich erforderlichen Bilanzprüfer erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diesen Rechnungsabschluss 2016 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zum Jahresabschluss 2015 der KG

Die Mitglieder des Gemeinderates werden mit einem Jahresabschluss 2015 der KG und dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts beteiligt. Bürgermeister Hell erläutert die wichtigsten Positionen im Jahresabschluss. Die Summe der Aktiva und Passiva beträgt per 31.12.2015 € 8.444.709,14. Der Jahresgewinn beträgt € 0,--. Im Geschäftsjahr 2015 hat die Marktgemeinde Böheimkirchen an die Marktgemeinde Böheimkirchen Orts- und Infrastruktur-Kommanditgesellschaft Transferzahlungen in der Höhe von € 290.500,-- getätigt. Die geleisteten Transferzahlungen dienen der Liquidität der Orts- und Infrastruktur-Kommanditgesellschaft im laufenden Betrieb sowie zur Verlustabdeckung von vorgetragenen, laufenden und zukünftigen Verlusten.

Die Zusammenfassung des Prüfergebnisses und der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers werden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht, wobei hier eine Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt wurde. Der Lagebericht steht nach Beurteilung von Ing. Mag. Thomas Kölblinger im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diesen Gebarungsbericht zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über den Gebarungsbericht

GR Sindl berichtet, dass am 01.02.2017 eine Gebarungsprüfung der Gemeinde stattgefunden hat. Der Bericht wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Die Kassen, die Bankkonten, die Sparbücher, die Verwahrgelder und die Haushaltüberwachungsliste wurden überprüft. In den Rechnungsabschluss 2016 wurde Einsicht genommen. Weiters wurden die Rechnung der Parkbänke, die Ausgaben beim Bürgerzentrum, den Bauverzug beim Bürgerzentrum, die Ausgaben der Straßenplanung und die Ausgaben für den Masterplan überprüft. Die Empfehlung an den Bürgermeister lautet: Die Parkbänke wurden mit Edelstahl 1.4301 gewählt. In der Gemeinderatssitzung wurde aber laut Protokoll 12.09.2016 erwähnt, dass sich der Ausschuss noch einmal mit dem Design und dem Material auseinandersetzen soll. Da dieses Material nicht beständig gegen Salzstreuungen ist, wäre hier die Variante aus 1.4751 zu empfehlen. Es findet sich der Aufpreis auch auf dem Angebot vom 18.10.2016 der Firma Zauner wieder. Der Bürgermeister möge bitte die Ausschussvorsitzende darauf hinweisen hier die Materialauswahl je nach Aufstellfläche anzupassen und das ausgewählte Design beizubehalten.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diesen Gebarungsbericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2016

Die Mitglieder des Gemeinderates werden mit je einem Exemplar des Rechnungsabschlusses 2016 beteiligt, sofern diese nicht schon ein Exemplar haben.

Der ordentliche und außerordentliche Haushalt, sowie die Abweichungen vom Voranschlag werden vom Bürgermeister erläutert. Sämtliche Beilagen des Rechnungsabschlusses wie der Rechnungsquerschnitt, die Nachweise über die Leistungen für Personal, der Nachweis über die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge, der Nachweis über die Finanzaufweisungen, Zuschüsse oder Beiträge von und an Gebietskörperschaften, der Nachweis über die Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen, der Nachweis der Darlehensschulden und des Schuldendienstes, der Nachweis über den Stand der gewährten Darlehen, der Nachweis über den Stand an Leasingverträge, der Nachweis über den Stand an Haftungen und der Dienstpostenplan sind dem Rechnungsabschluss angeschlossen und werden zur Kenntnis gebracht.

Der Rechnungsabschluss 2016 ist in der Zeit vom 6. Februar 2017 bis 21. Februar 2017 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Stellungnahmen wurden hiezu keine abgegeben.

Der Rechnungsabschluss wurde am 01.02.2017 vom Prüfungsausschuss der Gemeinde eingehend geprüft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2016 mit allen gesetzlichen Beilagen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über Subventionen

Der Bürgermeister bringt im Gemeinderat folgende Subventionsansuchen zur Kenntnis:

Blasmusik Böheimkirchen, Kauf Uniformen, € 850,--

Blasmusik Böheimkirchen, Refundierung Kapellmeister, € 1.200,--

BÖKIZ, € 2.000,--

Sportunion Böheimkirchen, jährliche € 8.000,--

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegenden Subventionen beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über die Ferienbetreuung 2017

GGR Haunold berichtet vom neuen Vertrag betreffend Ferienbetreuung 2017 in der Volksschule mit den Lerntigern, gemeinnützige Kinderbetreuung, Jugend- und Sozialprojekte GmbH, Rosspatz 9, 3470 Kirchberg. Die Basisbetreuung pro Stunde beträgt bei 5 bis maximal 20 Kindern € 19,50, die erweiterte Betreuung ab dem 15. Kind pro Stunde + € 12,50. Die Organisationsgebühr beträgt pro Ferienwoche und Gruppe € 20,--. Die Direktabrechnung mit den Eltern inkl. notwendigen Schriftverkehr und Mahnwesen pro Ferienwoche und Gruppe € 55,--. Die Anzahl der Betreuungswochen wird nach einer Bedarfserhebung festgelegt und darf vom zuständigen Ausschuss beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diese Vorgangsweise für die Ferienbetreuung 2017 beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Leistungsvertrages mit der ARGE Straßenbau

Vzbgm. Gugerell berichtet im Gemeinderat, dass der bestehende Leistungsvertrag vom 01. Juli 2015 mit der ARGE Straßenbau (Held & Francke – Pittel & Brausewetter) Porschestraße 15, 3430 Tulln für die Jahre 2017 und 2018 verlängert werden können. An den Preisen und Konditionen ändert sich nichts.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diese Vertragsverlängerung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von öffentlichem Gut in der KG Lanzendorf in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde Böheimkirchen

Bürgermeister Hell berichtet, dass das Grundstück Nr. 108/2, KG Lanzendorf im Besitz der NÖ Landesregierung ist, aber nicht als Landesstraße genutzt wird. Daher soll dieses Grundstück im Ausmaß von 318 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Böheimkirchen übernommen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diese Übernahme von öffentlichem Gut in der KG Lanzendorf in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde Böheimkirchen beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GGR Herzberger verlässt den Sitzungssaal

Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von öffentlichem Gut in der KG Gemersdorf in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde Böheimkirchen

Bürgermeister Hell bringt dem Gemeindevorstand die vorliegende Straßengrundabtretungserklärung zur Kenntnis. In dieser haben sich Alois und Susanna Nagl, Gemersdorf 7, 3071 Böheimkirchen verpflichtet, das laut Teilungsplan von Vermessung Schubert ZT GmbH, GZ 16329 entstehende Trennstück „3“ des Grundstückes Nr. 65, EZ 7, KG Gemersdorf im Ausmaß von 67 m² an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Böheimkirchen unentgeltlich abzutreten.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diese Übernahme von öffentlichem Gut in der KG Gemersdorf in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde Böheimkirchen beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von öffentlichem Gut in der KG Böheimkirchen in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde Böheimkirchen

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge von beabsichtigten Bautätigkeiten in der Dr. Josef Jecel Straße ein Teilungsplan erstellt wurde. Aufgrund des Teilungsplanes von Vermessung DI Paul Thurner, Schillerplatz 3, 3100 St.Pölten, GZ 10233-2014, wird das Trennstück „1“ des Grundstückes Nr. 139/2, EZ 1155, KG Böheimkirchen im Ausmaß von 26 m², das Trennstück „2“ des Grundstückes Nr. 139/1, EZ 1155, KG Böheimkirchen im Ausmaß von 695 m², das Trennstück „3“ des Grundstückes Nr. 138/1, EZ 1138, KG Böheimkirchen im Ausmaß von 113 m², das Trennstück „4“ des Grundstückes Nr. 185/2, EZ 114, KG Böheimkirchen im Ausmaß von 1034 m², das Trennstück „5“ des Grundstückes Nr. 186/1, EZ 1115, KG Böheimkirchen im Ausmaß von 130 m², das Trennstück „6“ des Grundstückes Nr. 1090, EZ 114, KG Böheimkirchen im Ausmaß von 408 m² und das Trennstück „7“ des Grundstückes Nr. 1091, EZ 114, KG Böheimkirchen im Ausmaß von 1599 m² an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Böheimkirchen, Grundstück Nr. 138/3, EZ 635, KG Böheimkirchen, abgetreten.

Weiters wird das Trennstück „8“ des Grundstückes Nr. 933, EZ 635, KG Böheimkirchen im Ausmaß von 18 m², das Trennstück „9“ des Grundstückes Nr. 921/2, EZ 700, KG

Böheimkirchen im Ausmaß von 60 m², das Trennstück „10“ des Grundstückes Nr. 138/1, EZ 1138, KG Böheimkirchen im Ausmaß von 100 m², das Trennstück „11“ des Grundstückes Nr. 932, EZ 635, KG Böheimkirchen im Ausmaß von 113 m², das Trennstück „12“ des Grundstückes Nr. 921/2, EZ 700, KG Böheimkirchen im Ausmaß von 16 m², das Trennstück „13“ des Grundstückes Nr. 185/2, EZ 114, KG Böheimkirchen im Ausmaß von 561 m², das Trennstück „16“ des Grundstückes Nr. 921/2, EZ 700, KG Böheimkirchen im Ausmaß von 80 m², das Trennstück „17“ des Grundstückes Nr. 932, EZ 635, KG Böheimkirchen im Ausmaß von 99 m², das Trennstück „18“ des Grundstückes Nr. 186/3, EZ 1115, KG Böheimkirchen im Ausmaß von 380 m², das Trennstück „21“ des Grundstückes Nr. 932, EZ 635, KG Böheimkirchen im Ausmaß von 15 m², das Trennstück „22“ des Grundstückes Nr. 186/2, EZ 1115, KG Böheimkirchen im Ausmaß von 140 m² und das Trennstück „24“ des Grundstückes Nr. 103/1, EZ 1136, KG Böheimkirchen im Ausmaß von 156 m² an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Böheimkirchen, Grundstück Nr. 932/2, EZ 635, KG Böheimkirchen, abgetreten.

Weiters wird das Trennstück „28“ des Grundstückes Nr. 932, EZ 635, KG Böheimkirchen im Ausmaß von 544 m² an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Böheimkirchen, Grundstück Nr. 932/1, EZ 635, KG Böheimkirchen, abgetreten.

Gleichzeitig wird das Trennstück „14“ des Grundstückes Nr. 932, EZ 635, KG Böheimkirchen im Ausmaß von 82 m², das Trennstück „15“ des Grundstückes Nr. 185/2, EZ 114, KG Böheimkirchen im Ausmaß von 42 m², das Trennstück „20“ des Grundstückes Nr. 932, EZ 635, KG Böheimkirchen im Ausmaß von 42 m² und das Trennstück „25“ des Grundstückes Nr. 932, EZ 635, KG Böheimkirchen im Ausmaß von 74 m² vom öffentlichem Gut der Marktgemeinde Böheimkirchen entlassen und dem Grundstück Nr. 921/2, EZ 700, KG Böheimkirchen zugeschrieben.

Das Trennstück „5“ im Ausmaß von 130 m² wird von der Marktgemeinde Böheimkirchen zu einem Preis von € 15,-- pro Quadratmeter gekauft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diese Übernahme von öffentlichem Gut in der KG Böheimkirchen in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde Böheimkirchen beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GGR Herzberger betritt den Sitzungssaal wieder.

Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über eine Verordnung betreffend Gebrauchsabgabe

Die im NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 enthaltenen Tarife wurden mit Wirksamkeit 01.01.2017 durch die NÖ Landesregierung neu festgelegt. Die Marktgemeinde Böheimkirchen soll bei diesem Tagesordnungspunkt den, über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Gut mit den Höchstarifen festlegen. Ausgenommen ist Punkt 2.: für

Vorgärten (Aufstellen von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat €30,--.

Daher ergeht folgende Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe:

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstariften setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

2. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat € 30,--.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegenden Verordnung beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über eine Freilassungserklärung

Zu diesem Tagesordnungspunkt berichtet der Bürgermeister von der bestehenden Dienstbarkeit einer Abwasserbeseitigungsanlage auf dem Grundstück Nr. 23, EZ 6, KG Gemersdorf, Eigentümer: Damböck Alois, Hainfelder Straße 9/20, 3071 Böheimkirchen. Aufgrund der Vermessungsurkunde der Vermessung Hiller ZT OG vom 02.02.2016, GZ 792/2015 wurde dieses Grundstück geteilt. Das Trennstück 2 soll von dieser Dienstbarkeit freigelassen werden. Auf dem Grundstück 23 bleibt diese Dienstbarkeit erhalten.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diese Freilassungserklärung beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung über die neuen Förderrichtlinien betreffend Energie- und Klimabündniszuschuss

GGR Dorn-Hayden berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt, dass die Klimabündnisförderrichtlinien für 2017 und 2018 weitergeführt werden sollen:

Oberste Geschossdecke

Bei der obersten Geschossdecke wird statt der Dämmstärke die Bemessung nach dem Wärmedämmwert herangezogen. Als Anreiz für die Verwendung einer ökologischen Dämmung wird eine höhere Förderung gewährt.

U-Wert unter 0,20 W/m²K	4,-- pro m² max. 500,--
Bei ökologischer Dämmung	+2,-- pro m² max. 700,--

Keine Bar-Rechnungen – Vorlage von Professionisten-Rechnungen mit Überweisungsbeleg. Bei ökolog. Dämmung muss die ausführende Firma auf der Rechnung den zertifizierten ökologischen Baustoff ausweisen

Wärmeschutzfassade

Bei der Fassaden-Sanierung wird statt der Dämmstärke die Bemessung nach dem Wärmedämmwert herangezogen. Als Anreiz für die Verwendung einer ökologischen Dämmung wird eine höhere Förderung gewährt.

U-Wert unter 0,25 W/m²K	4,-- pro m² max. 800,--
Bei ökologischer Dämmung	+2,-- pro m² max. 1.000,--

Keine Bar-Rechnungen – Vorlage von Professionisten-Rechnungen mit Überweisungsbeleg. Bei ökolog. Dämmung muss die ausführende Firma auf der Rechnung den zertifizierten ökologischen Baustoff ausweisen.

Tausch Fenster/Balkon/Hauseingangstüren

Die bessere Dämmung bzw. der geringere Wärmeverlust soll durch einen Zuschuss unterstützt werden. Bei der Festsetzung der max. Höhe wird von einem Tausch von 10 Fenster/Türen ausgegangen.

Wärmedämmwert /U-Wert für das gesamte		
Fenster bzw. Tür	W/m²K	max. <1,0
40,-- pro Fenster oder Türe		max. 400,--

Die ausführende Firma muss auf der Rechnung den U-Wert für das gesamte Fenster bzw. Türe ausweisen. Keine Bar-Rechnungen. Vorlage von Professionisten-Rechnungen mit Überweisungsbeleg.

Erneuerbare Energie

Die Reduktion des CO₂ Ausstoßes und Energie-Autarkie soll durch Umstellung auf erneuerbare Energieträger/nachwachsende Rohstoffe gefördert werden.

Solaranlage	20,-- pro m²	max. 200,--
Wärmepumpe für Warmwasser	/Arbeitszahl > 4	150,--
Pellets-, Hackgut- Holzvergaserheizung		200,--
Erdwärme-Heizung/Arbeitszahl > 4		200,--
Photovoltaik Einfamilienhaus	200,--/KWp	max. 1.000,--
Photovoltaik Zweifamilienhaus	200,--/KWp	max. 1.200,--

Keine Bar-Rechnungen. Vorlage von Professionisten-Rechnungen mit Überweisungsbeleg.

Erstellung einer Thermografie

Thermografie ist eine gute Grundlage, um den Sanierungsbedarf einzugrenzen und bei den richtigen Stellen zu beginnen.

Für Einfamilienhäuser: Innenthermografie mittels Infrarotkamera/Erstellung von einem **heimischen Fachunternehmen**.

Bildhafte Darstellung inkl. 8 – 12 Fotos mit Temperaturskala, Auswertung inkl. Bericht/Vorlage Rechnung.

Zuschuss durch die Gemeinde	150,--
------------------------------------	---------------

- Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Der Energie- und Klimabündniszuschuss wird ausschließlich als Sanierungskostenzuschuss gewährt. (d.h. die Benützungsbewilligung muss älter als 10 Jahre sein). Ausnahme: Erneuerbare Energie
- Das Ansuchen um eine Förderung muss schriftlich mittels des bei der Marktgemeinde Böheimkirchen aufliegenden Formblattes binnen 6 Monaten nach Rechnungslegung (Vorlage von Rechnungskopie inkl. Überweisungsbeleg) an den Gemeindevorstand gestellt werden.
- Die Förderung wird zusätzlich zur Obergrenze auf max. 20 % der Rechnungssumme beschränkt.
- Der Gemeindevorstand gewährt die Förderungen aufgrund eines Vorschlages (Freigabe) des Umweltausschusses.
- Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel.
- Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungsvorlage inkl. Überweisungsbestätigung, der Freigabe durch den Umweltausschuss und dem Beschluss des Gemeindevorstandes.

- Der Klimabündnis/Energieeffizienzzuschuss wird in Form von BÖROS ausbezahlt.
- Die Förderungen werden kaufmännisch auf jeweils 10,-- bzw. 1 BÖRO gerundet dem Förderungswerber überreicht oder zugesandt.
- Doppelförderungen PV-Anlagen und erneuerbare Energie: Bei In-Anspruchnahme einer etwaigen Bundesförderung aus dem Klima & Energiefond kann die Gemeindeförderung nicht gewährt werden. Der Förderwerber bestätigt, dass er keine andere Bundesförderung in Anspruch genommen hat.
- Es gelten die Richtlinien zum Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens bei der Marktgemeinde Böheimkirchen

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegenden Richtlinien beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 16: Beratung und Beschlussfassung über die neuen Förderrichtlinien betreffend E-Fahrzeuge

Bei diesem Tagesordnungspunkt sollen die Förderrichtlinien für E-Fahrzeuge für 2017 und 2018 weitergeführt werden:

Elektrofahrzeuge tragen wesentlich zur Reduktion von Emissionen (Co2, Feinstaub) bei. Elektrofahrzeuge sind abgasfrei, geräuscharm, dienen dem Klimaschutz und stehen für sanfte Mobilität im Straßenverkehr. Die Marktgemeinde Böheimkirchen ist Mitglied beim internationalen Klimabündnis und hat sich zum Ziel gesetzt, bei der Reduktion von Treibhausgasen mitwirken.

1. Gegenstand:

Die Marktgemeinde Böheimkirchen fördert die Anschaffung von neuen (Erstzulassung) ein- und mehrspurigen behördlich zugelassenen Elektrofahrzeugen (im folgenden E-Fahrzeug genannt) und Elektrofahrrädern.

Nicht gefördert werden Fahrzeuge mit Blei- oder Nickel Cadmium Batterien.

2. Umfang:

2.1. Ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von € 50,-- für einspurige E-Fahrzeuge wird in Form von BÖROs ausbezahlt.

2.2. Ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von € 200,-- für mehrspurige E-Fahrzeuge wird in Form von BÖROs ausbezahlt.

2.3. Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2.4. Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel

3. Förderungswerber

Der/Die Förderwerber/in muss seinen ordentlichen Hauptwohnsitz seit mindestens ein Jahr in der

3.1. Marktgemeinde Böheimkirchen haben und das Fahrzeug an einer Adresse innerhalb des Gemeindegebietes zur Zulassung anmelden. Dies ist durch Vorlage von Kfz-Zulassungs- und den Typenschein nachzuweisen.

3.2. Als Förderungswerber/in gelten Privatpersonen.

- 3.3. Nach Zuerkennung einer Förderung kann eine erneute Förderung nach diesen Richtlinien frühestens nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auszahlung, erfolgen.
- 3.4. Der/Die Förderungswerber/in muss den Vertretern der Marktgemeinde Böheimkirchen auf Verlangen den Zutritt zum Fahrzeug für Kontrollzwecke ermöglichen.

4. Antragstellung

- 4.1. Das Ansuchen um eine Förderung muss schriftlich mittels des bei der Marktgemeinde Böheimkirchen aufliegenden Formblattes binnen 1 Jahr nach Rechnungslegung an den Gemeindevorstand gestellt werden.
- 4.2. Die Höhe der Ausgabe ist durch die Vorlage von Originalrechnungen mit Zahlungsbestätigungen nachzuweisen.

5. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Bestimmungen dieser Richtlinien treten mit 01.01.2017 in Kraft und spätestens am 31.12.2018 wieder außer Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegenden Richtlinien beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 17: Beratung und Beschlussfassung über einen Vertrag betreffend Festsaal

Der Bürgermeister berichtet, dass die Bewirtung des Festsaales durch das Gasthaus Transilvania, Denis Pop, Untergrafendorf 39, 3071 Böheimkirchen erfolgen soll.

Das vorliegende Übereinkommen wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und wird vorerst auf ein Jahr abgeschlossen und zwar vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2017. Das jährliche Entgelt beträgt € 1.000,-- zuzüglich Umsatzsteuer.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 18: Beratung und Beschlussfassung über die Ergänzung einer Verordnung

Bürgermeister Hell bringt jedem Gemeinderat die Beschlussfassung vom 28.11.2016 über die Verordnung des Grundstückes 387/1 (Teilfläche), KG Böheimkirchen zur Umwidmung von Grünland-Freihaltefläche auf Bauland-Kerngebiet mit Vertrag gem. § 17 NÖ-ROG 2014 – Aufschließungszone 6 und Bauland-Kerngebiet mit Vertrag gem. § 17 NÖ-ROG 2014 – Aufschließungszone 7 und Grünland-Grüngürtel – 10 m Abstandsfläche in Erinnerung. Zusätzlich wurde für das Grundstück 399/5 eine Ergänzung der Freigabebedingungen für Aufschließungszone BK*-A 5 beschlossen.

In diese Verordnung sollen nun ergänzende Freigabebedingungen aufgenommen werden:
Bei BK*-A 6 und BK*-A 7, beide KG Böheimkirchen sollen die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung sowie die Herstellung von geeigneten Lärmschutzmaßnahmen am westlichen Rand ergänzt werden.
Zusätzlich soll bei BK*-A 7, KG Böheimkirchen unter Punkt 4 das Ausmaß der Bebauung von BK*-A 6 mit 70% spezifiziert werden.

Daher steht folgende Verordnung zur Diskussion:

V E R O R D N U N G

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015, wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde **Böheimkirchen**, abgeändert.
- § 2 Die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulandes dürfen erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

BK*-A 6, KG. Böheimkirchen

- Gewährleistung der Umsetzung eines Projektes eines Demonstrativbauvorhabens „LCH-Projekt“,
- Gewährleistung der Schaffung einer Fußwegverbindung zur Oberen Hauptstraße als öffentliche Verkehrsfläche,
- Gewährleistung der Erhöhung der Verkehrssicherheit beim Kreuzungspunkt Bahnhofstraße – L 129 (Obere Hauptstraße).
- Der Grüngürtel ist als Strauchgürtel mit einer maximalen Wachstumshöhe von 4 Meter auszuführen.
- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung
- Herstellung von geeigneten Lärmschutzmaßnahmen am westlichen Rand

BK*-A 7, KG. Böheimkirchen

- Gewährleistung der Umsetzung eines Projektes eines Demonstrativbauvorhabens „LCH-Projekt“,
- Gewährleistung der Schaffung einer Fußwegverbindung zur Oberen Hauptstraße als öffentliche Verkehrsfläche,
- Gewährleistung der Erhöhung der Verkehrssicherheit beim Kreuzungspunkt Bahnhofstraße – L 129 (Obere Hauptstraße).
- Die BK*-A 7 darf erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn 70 % der BK*-A 6 bebaut ist.
- Der Grüngürtel ist als Strauchgürtel mit einer maximalen Wachstumshöhe von 4 Meter auszuführen
- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung
- Herstellung von geeigneten Lärmschutzmaßnahmen am westlichen Rand

BK*-A 5, KG. Böheimkirchen

- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung
- Vorlage eines Bebauungs- und Erschließungskonzepts, welches eine Bebauungshöhe von max. 8m und eine Bebauungsdichte von max. 40 % vorsieht
- Gewährleistung einer sukzessiven Bebauung unter Verhinderung von Baulücken
- Errichtung einer 2 m hohen begrünten Lärmschutzwand

- Gewährleistung der Erhöhung der Verkehrssicherheit beim Kreuzungspunkt Bahnhofstraße – L 129 (Obere Hauptstraße).
- Der Grüngürtel ist als Strauchgürtel mit einer maximalen Wachstumshöhe von 4 Meter auszuführen

§ 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegenden Verordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Lashofer verlässt den Sitzungssaal.

Punkt 19: Bericht der Umweltgemeinderätin

GGR Dorn-Hayden bringt den Umweltbericht dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diesen Umweltbericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Lashofer betritt den Sitzungssaal wieder.

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Punkt 20: Beratung und Beschlussfassung über eine Personalangelegenheit

Dieser Tagesordnungspunkt wird in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates behandelt und in einem eigenen Protokoll festgehalten.

Die Zuhörer betreten den Sitzungssaal wieder.

Punkt 21: Berichte des Bürgermeisters

Es folgen noch Berichte des Bürgermeisters

Dieses Protokoll mit der Nummer 15 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 03.04.2017 genehmigt.